

K u n d m a c h u n g

der

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Scharthen vom 24.09.2024, mit der der
Erhaltungsbeitrag erhöht wird

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idgF. wird
verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke
oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland
gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe
des Abs. 3 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine
Abwasserentsorgungsanlage das Eur 0,66 pro Quadratmeter und für die
Aufschließung durch eine **Wasserversorgungsanlage das Eur 0,30 pro Quadratmeter**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024